



An den Grossen Rat

19.5360.02

ED/ P195360

Basel, 6. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2019

Schriftliche Anfrage Gianna Hablützel-Bürki betreffend «Übersicht über die Gelder für Pflegefamilien und die FPO im Kanton Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Gianna Hablützel-Bürki dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Nicht jedes Kind, das fremdplatzierungsbedürftig ist, muss in ein Heim. Im besten Fall findet sich eine geeignete Pflegefamilie, welche Mutter und Vater ersetzt. Klar ist, dass diese Pflegefamilie auch eine Entschädigung zugute hat. Mittlerweile haben jedoch findige Sozialfirmen ein blühendes Geschäft mit der Not der Kinder gemacht. Unternehmen, die in der Rechtsform der GmbH, AG, Stiftung oder Vereinen etc. organisiert sind, "unterstützen und begleiten fachlich" diese Pflegefamilien.

Im Kanton Aargau hatte 2016 die Finanzkontrolle diese Pflegekinder-Platzierungen einer Sonderprüfung unterzogen. Im abschliessenden Bericht hatte die Finanzkontrolle empfohlen, eine Kostensenkung der Tagessätze für die Organisationen zu prüfen, die sich um Vermittlung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien kümmern. Dabei handelt es sich um sog. Fremdplatzierungsorganisationen, die unter den Sozialverbänden auch als DAF (Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) bezeichnet werden. Diese Organisationen hätten teilweise ohne (ausreichende) Begründung im Jahr 2016 Anteile von 41,2 beziehungsweise 53,3 Prozent an den Tagesentschädigungen vereinnahmt, und damit mit der Not der Kinder und dem Kindwohl Profit gemacht.

FPOs übernehmen Aufgaben des Staates in einem heiklen und sensiblen Bereich des Kindeschutzes. FPOs finden ihre gesetzliche Grundlage in der PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, 211.222.338). Im Kanton Basel-Stadt erteilt das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) diesen eine Bewilligung und nimmt die Aufsicht wahr.

Die Tarife der FPO sind unterschiedlich und hängen vom Alter des Pflegekindes ab; sie müssen allerdings transparent und nachvollziehbar sein. Eine solche Organisation sollte nicht Kapital aus der Not der Kinder schlagen können. Für die Gemeinden im Kanton Basel-Stadt, welche Kinder bei Pflegefamilien platzieren müssen, ist indes nicht klar, wie viel die FPO an der Tagestaxe einstreicht und ob sie gar Gewinn - auch Gewinn nicht im Sinne des Steuerrechts - erwirtschaftet. Manche FPOs sind von der Kesb eingesetzt und letztere verweigern den kommunalen Sozialbehörden diese Infos.

Um hier Licht und Klarheit in diese Geldströme zu bringen, stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche namentlichen FPOs sind im Kanton Basel-Stadt tätig?
2. In welcher Bandbreite belaufen sich die Tagestaxen pro Tag und Kind an Pflegefamilien bzw. FPOs?

3. Wie haben sich diese Anteile, die die FPO und die Pflegefamilien erhalten, über die letzten 20 Jahre entwickelt?
 4. Sind alle Tagestaxen und die (allenfalls darin enthaltenen) Tarife der FPO dem Kanton bekannt? Sind alle transparent und nachvollziehbar?
 5. Wie viele Tagestaxen sind weniger als Fr. 80, wie viele höher als Fr. 200?
 6. Welche Anteile an den Tagesentschädigungen sacken die FPOs ein? In welcher Bandbreite sind die vermittelnden Organisationen an den Tagesentschädigungen beteiligt?
 7. Das Bundeszivilrecht sieht keine Beschränkung auf Nonprofitorganisationen vor. Kann der Kanton in allen Fällen ausschliessen, dass es sich um gewinnorientierte Organisationen handelt?
 8. Warum zahlt das Gemeinwesen permanent eine Gebühr, warum nicht eine einmalige für die Vermittlung?
 9. Wie schliesst der Kanton lukrative Seilschaften zwischen den Sozialarbeitern des Staates und jenen der FPO aus?
 10. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage verweigert die Kesb den zahlenden Gemeinden Einblick in die Geldflüsse, Begründungen der Massnahmen und Akten?
- Gianna Hablützel-Bürki“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Kanton Basel-Stadt unterscheidet in der Familienpflege zwischen Pflegefamilien nicht verwandt, Pflegefamilien verwandt, Fachpflegefamilie und Familienplatzierungsorganisationen (FPO).

FPO stellen Pflegefamilien an und bereiten sie auf ihren Einsatz als Pflegefamilie vor. Sie gewährleisten eine sorgfältige Vermittlung und begleiten die Pflegefamilie und das Pflegekind. Durch ihre professionelle Unterstützungs-, Koordinations- und Begleitungsleistungen sichern sie eine hohe Qualität der Betreuungsarbeit in der Pflegefamilie.

FPO brauchen eine Bewilligung und unterstehen der Aufsicht. Beiträge an Familienplatzierungsorganisationen sind in § 28 der Pflegefamilienverordnung vom 6. Dezember 2016 (PFVO) geregelt.

1. Welche namentlichen FPOs sind im Kanton Basel-Stadt tätig?

Im Kanton Basel-Stadt haben zwei Institutionen eine Bewilligung, als FPO tätig zu sein: Das Kinderhaus Holee und Familea.

2. In welcher Bandbreite belaufen sich die Tagestaxen pro Tag und Kind an Pflegefamilien bzw. FPOs?

Für Pflegefamilien gelten die kantonalen Richtlinien zu den Beiträgen für Pflegefamilien. Das kantonale Pflegegeld liegt zwischen 80 und 150 Franken für Pflegefamilien und zwischen 160 und 220 Franken für FPO.

3. Wie haben sich diese Anteile, die die FPO und die Pflegefamilien erhalten, über die letzten 20 Jahre entwickelt?

Im Kanton Basel-Stadt gibt es nur wenige FPO-Platzierungen. In den letzten fünf Jahren wurden pro Jahr fünf bis zehn Kinder bei FPO platziert. Die Kosten blieben in den letzten zehn Jahren stabil. Sie betragen in den vergangenen Jahren rund 400'000 Franken pro Jahr.

4. Sind alle Tagestaxen und die (allenfalls darin enthaltenen) Tarife der FPO dem Kanton bekannt? Sind alle transparent und nachvollziehbar?

Ja

5. *Wie viele Tagestaxen sind weniger als Fr. 80, wie viele höher als Fr. 200?*

Weniger als 80 Franken: keine, und höher als 200 Franken: zwei (im Jahr 2018).

6. *Welche Anteile an den Tagesentschädigungen sacken die FPOs ein? In welcher Bandbreite sind die vermittelnden Organisationen an den Tagesentschädigungen beteiligt?*

Die platzierende Stelle indiziert eine FPO-Platzierung in Fällen, bei denen es fachlich angezeigt ist, dass das Pflegeverhältnis intensiv begleitet werden muss, etwa weil der Kontakt zur Herkunftsfamilie sehr anspruchsvoll ist. Die FPO erbringen zusätzliche, im Einzelfall notwendige Leistungen. Sie garantieren eine enge Begleitung des Pflegeverhältnisses und sind Ansprechpersonen für die Pflegefamilien in allen Belangen und insbesondere in Krisensituationen. Für diese Leistungen erhält eine FPO zwischen 40 und 60 Prozent des Tagessatzes. Der Begriff «einsacken» muss aufgrund der erbrachten Leistungen der FPO zurückgewiesen werden. Die FPO erhalten einen angemessenen Anteil.

7. *Das Bundeszivilrecht sieht keine Beschränkung auf Nonprofitorganisationen vor. Kann der Kanton in allen Fällen ausschliessen, dass es sich um gewinnorientierte Organisationen handelt?*

Ja. Beide durch den Kanton Basel-Stadt als FPO bewilligte Institutionen sind keine gewinnorientierten Organisationen.

8. *Warum zahlt das Gemeinwesen permanent eine Gebühr, warum nicht eine einmalige für die Vermittlung?*

FPO vermitteln nicht nur Pflegefamilien. Sie beraten, unterstützen und begleiten die Pflegeverhältnisse während der gesamten Dauer der Platzierung durch qualifizierte Fachpersonen.

9. *Wie schliesst der Kanton lukrative Seilschaften zwischen den Sozialarbeitern des Staates und jenen der FPO aus?*

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des KJD indizieren eine Platzierung bei einer FPO und stellen ein Gesuch für die Kostengutsprache samt Indikationsnachweis an die Fachstelle Jugendhilfe. Die Fachstelle Jugendhilfe – welche im Kanton Basel-Stadt auch für Bewilligung und Aufsicht zuständig ist – überprüft das Gesuch und erstellt eine Kostengutsprache. Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der Leistung nicht gegeben, erstellt die Fachstelle Jugendhilfe keine Kostengutsprache.

10. *Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage verweigert die Kesb den zahlenden Gemeinden Einblick in die Geldflüsse, Begründungen der Massnahmen und Akten?*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat noch nie ein Einsichtsgesuch einer basel-städtischen Gemeinde erhalten und deshalb auch noch nie ein Einsichtsgesuch einer basel-städtischen Gemeinde verweigert. Das könnte daran liegen, dass die drei Gemeinden im Kanton Basel-Stadt keine Kinderschutzmassnahmen finanzieren. Die Finanzierung der freiwilligen Kinderschutzmassnahmen des KJD und der behördlichen Kinderschutzmassnahmen der KESB erfolgt über das kantonale Budget. Darin unterscheidet sich unser Kanton von anderen Kantonen, wo möglicherweise der gleiche politische Vorstoss eingereicht wurde. Würden die basel-städtischen Gemeinden Kinderschutzmassnahmen finanzieren, spräche nichts gegen eine Einsichtnahme.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin